BG ETEM
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse



Arbeitsschutz
kompakt

Asbest beim Bauen im Bestand: Tätigkeiten im Baubestand vor 31. Oktober 1993

Information für Eigenheimbesitzerinnen und Eigenheimbesitzer



Gesundheitsgefahren durch Asbest

Asbest, einst als „Wunderfaser“ gefeiert, ist heute wegen seiner extrem krebserzeugenden Wirkung in Deutschland verboten.

Doch die Gefahr ist nicht vorbei: In Deutschland fordert Asbest jedes Jahr etwa 1.300 Todesopfer, eine Größenordnung von rund der Hälfte der Verkehrstoten – eine erschreckend hohe Zahl.

Das Problem: Zahlreiche asbesthaltige Produkte befinden sich weiterhin in der Bausubstanz – oft unbemerkt und versteckt. Risiken durch diese Produkte entstehen, wenn sie bearbeitet werden und asbesthaltige Stäube entstehen.

Aufgrund des verbreiteten Vorkommens hat der Gesetzgeber alle Gebäude mit Baubeginn vor dem **31. Oktober 1993** unter den Generalverdacht gestellt, Asbest zu enthalten.

Ihre Verantwortung bei der Auftragsvergabe

Wenn bei handwerklichen Tätigkeiten durch einen Eingriff in die Bausubstanz Staub freigesetzt wird, haben Bauherren sogenannte *Mitwirkungs- und Informationspflichten* nach § 5a der Gefahrstoffverordnung.

Bauherren sind dazu verpflichtet, Informationen zum Baubestand zur Verfügung zu stellen und auch Informationen, so diese nicht vorliegen, einzuholen.

Die wichtigste Information ist der Baubeginn des Gebäudes. Sollte dieser vor 1993 liegen, genügt diese Information. Bei Baubeginn zwischen 1993 und 1996 muss das Datum benannt werden. Hierzu kann beim zuständigen Bauamt das Datum erfragt und dann der Handwerksfirma mitgeteilt werden.

Gebäude mit Baubeginn vor dem **31. Oktober 1993** stehen unter dem Generalverdacht, dass Asbest in der Bausubstanz vorhanden ist.

Beprobung eines Gebäudes

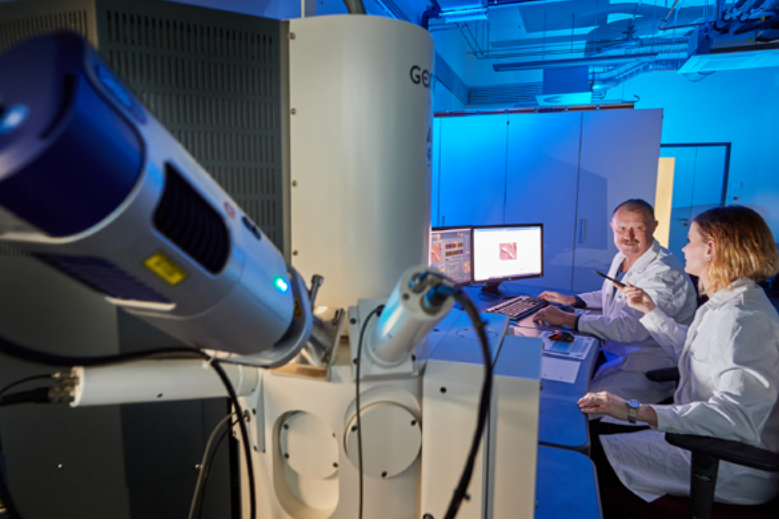
- **Beprobung selbst veranlassen**
  Fachfirmen, die Begutachtungen und Analysen durchführen, finden sich unter anderem auf der Seite des Gesamtverbands Schadstoffsanierung e. V.

Liste der Gutachter für Asbestanalytik

Link zum Gesamtverband Schadstoffsanierung e. V.

Diese Variante ist insbesondere dann kostensparend, wenn mehrere Gewerke bei Ihnen zum Einsatz kommen. So vermeiden Sie teure Mehrfachbeprobungen.

- **Beprobung durch das beauftragte Unternehmen durchführen lassen**
  Wenn das ausführende Unternehmen vom Auftraggeber keine Beprobungsergebnisse erhält, sieht der Gesetzgeber in diesem Fall die Beprobung als „besondere Leistung“ des Handwerkers vor, die über einen eigenen Vertrag vereinbart und bezahlt wird.



- **Auf eine Beprobung verzichten**
  In diesem Fall muss das ausführende Unternehmen von Asbest in der Bausubstanz ausgehen und entsprechende zusätzliche Schutzmaßnahmen ergreifen. Das kann jedoch insbesondere bei Kleinstaufträgen die wirtschaftlichste Lösung sein, da keine teure Beprobung vorgenommen werden muss.

Welche Verantwortung tragen die Fachunternehmen?

Tätigkeiten mit potenzieller Asbestexposition müssen unter Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Diese Regeln sind von allen Unternehmen, auch solchen aus dem Ausland, verpflichtend einzuhalten.

Ein Fachunternehmen muss das Thema Asbest beachten – im Gespräch mit Ihnen oder mindestens als entsprechende Position im Angebot.



Nur durch die richtige Ausführung und unter Einsatz geeigneter Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass sowohl die **arbeitenden Personen als auch die Hausbewohnerinnen und Hausbewohner** keinem Gesundheitsrisiko ausgesetzt werden.

Wortlaut der Gefahrstoffverordnung zum Nachlesen

In der Reihe „Ganz sicher“ der BG ETEM finden Sie einen Podcast zum Thema: Asbest – Vorsicht ja, Panik nein!

Rechtstext § 5a der Gefahrstoffverordnung

Rechtsbasis: § 6 Abs. 2b Gefahrstoffverordnung

Schutzmaßnahmen

Grundsätzlich gilt: Welche Schutzmaßnahmen im konkreten Fall umgesetzt werden müssen, hängt ab von den jeweils angewendeten Verfahren, also von der Art und Weise, wie die handwerkliche Ausführung erfolgt. Gerade für das Bohren von Löchern reichen schon abgesaugte Systeme mit einem angeschlossenen Bauentstauber aus.

Sichere Bohrverfahren bei Asbest

BT 30
einfache Bohrlöcher

BT 60
Dosen-senken

Bestell-Nr. JB020
Unsere Medien: medien.bgetem.de

Bildnachweis: Daniela/adobestock.com-1456333119 (Titel)
FEH NRW (Seite 2 und Seite 5), DGUV (Seite 4)

2 · 2 · 3 – Stand: 12/25 – Alle Rechte beim Herausgeber
Gedruckt auf Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft

BG ETEM

Berufsgenossenschaft
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse
Gustav-Heinemann-Ufer 130
50968 Köln
Telefon: 0221 3778-0
www.bgetem.de

Folgen Sie uns: